

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha
Bereich Großanlagen
Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren
EDIKT zu Kennzeichen BLW2-BA-17280/054

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrages:

Bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat die Brau Union Österreich AG gemäß §§ 74 Abs. 2, 81 GewO 1994, den Antrag auf Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 2320 Schwechat, Mautner Markhof Straße 5 und Klederinger Straße 9, Grundstücke 129/6 und 101/2, beide KG Schwechat, für das Projekt „BUÖ Distributionszentrum Schwechat“ gestellt.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Die Brau Union Österreich AG plant die Errichtung und den Betrieb eines neuen Distributionszentrums für Getränkeartikel mit einem Neubau für Büros, Shop und Lager am Standort Schwechat. Projektbestandteil sind auch die Errichtung einer LKW-Zufahrtstraße von der L2069, einer Rangier- u. Manipulationsfläche, Errichtung von Abstellplätzen für LKW sowie PKW Stellplätzen für Mitarbeiter und Kunden, die Errichtung von Lärmschutzwällen, Lärmschutzwänden und die Einfriedung gegen öffentliches Gut.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Der verfahrenseinleitende Antrag und die Projektunterlagen sind während der Einwendungsfrist von 02.02.2022 bis 17.03.2022 im Internet unter <https://www.noe.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html> einsehbar und liegen gleichzeitig während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Außenstelle Schwechat, 2320 Schwechat, Hauptplatz 4, Zimmer 103, sowie bei der Stadtgemeinde Schwechat zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die persönliche Einsichtnahme ist ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Der Zutritt in Amtsgebäuden ist nur gemäß den aktuell gültigen Maßnahmenregelungen und mit FFP2-Maske zulässig. Es wird aufgrund der

Pandemie ersucht nach Möglichkeit von der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

4. Einwendungen

Gegen dieses Vorhaben können bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, p.a. Außenstelle Schwechat, 2320 Schwechat, Hauptplatz 4, von 02.02.2022 bis 17.03.2022 schriftlich Einwendungen erhoben werden (bitte die Aktenzahl BLW2-BA-17280/054 anführen). Die Einwendungen können in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.noe.gv.at/noe/Kontakt->

[Landesverwaltung/Mailverkehr_mit_der_NOe_Landesverwaltung.html](https://www.noe.gv.at/noe/Kontakt-Landesverwaltung/Mailverkehr_mit_der_NOe_Landesverwaltung.html)

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als Beteiligte/r beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht rechtzeitig innerhalb der oben genannten öffentlichen Auflagefrist schriftlich Einwendungen erheben. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

5. Künftige Kundmachungen und Zustellungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Marion Gschwantner